

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Rahmenkredit von 100 Mio. Franken  
zur Realisierung von Windenergieanlagen****1. Ausgangslage****1.1 Steigende Nachfrage nach Ökostrom**

Am 1. Oktober 2006 sind in der Stadt Zürich neue Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in Kraft getreten. Mit deren Einführung haben die Kundinnen und Kunden erstmals die Möglichkeit erhalten, durch ihre Auswahl aus verschiedenen Stromprodukten Einfluss auf die Stromproduktion zu nehmen.

Die Einführung der neuen Tarife in der Stadt Zürich hat der Nachfrage nach erneuerbarer Energie einen starken Impuls versetzt. Mit Ausnahme von ewz.mixpower enthalten alle wählbaren Stromprodukte einen festen Anteil an Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen in Produktionsanlagen produziert wird, welche den Qualitätsstandards *naturemade basic* bzw. *naturemade star* entsprechen. *Naturemade basic* steht für Strom aus erneuerbaren Quellen. *Naturemade star* steht für Strom aus Sonne, Wind, Biomasse und Wasser mit höchster ökologischer Qualität. *Naturemade basic* und *naturemade star* sind Qualitätszeichen, die vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) lizenziert werden. Viele Kundinnen und Kunden haben ein Stromprodukt mit zertifiziertem Strom gewählt. Mit dem Verkauf von 1,590 Mio. Kilowattstunden *naturemade*-Strom im Jahr 2007 wurden die Erwartungen bei Weitem übertroffen. Das in ewz.naturpower integrierte Fördermodell des VUE verlangt dabei einen Anteil von mindestens 2,5 Prozent oder 35 GWh Ökostrom der Qualität *naturemade star* aus Biomasse und Wind. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2008 (GRB Nr. 2008/107) «Ausschüttung eines befristeten Bonus des Elektrizitätswerks an die Strombezüglerinnen und Strombezüger der Stadt Zürich» soll der Anteil Ökostrom in ewz.naturpower jedoch bereits bis 2010 verdoppelt werden. Geht man davon aus, dass ein namhafter Anteil des Ökostroms durch Windanlagen produziert werden soll und dass der Verkauf von ewz.naturpower kontinuierlich gesteigert werden kann, besteht schon in wenigen Jahren ein Bedarf nach 50 bis 100 GWh Windstrom durch die Kundennachfrage.

**1.2 Legislatorschwerpunkt des Stadtrates**

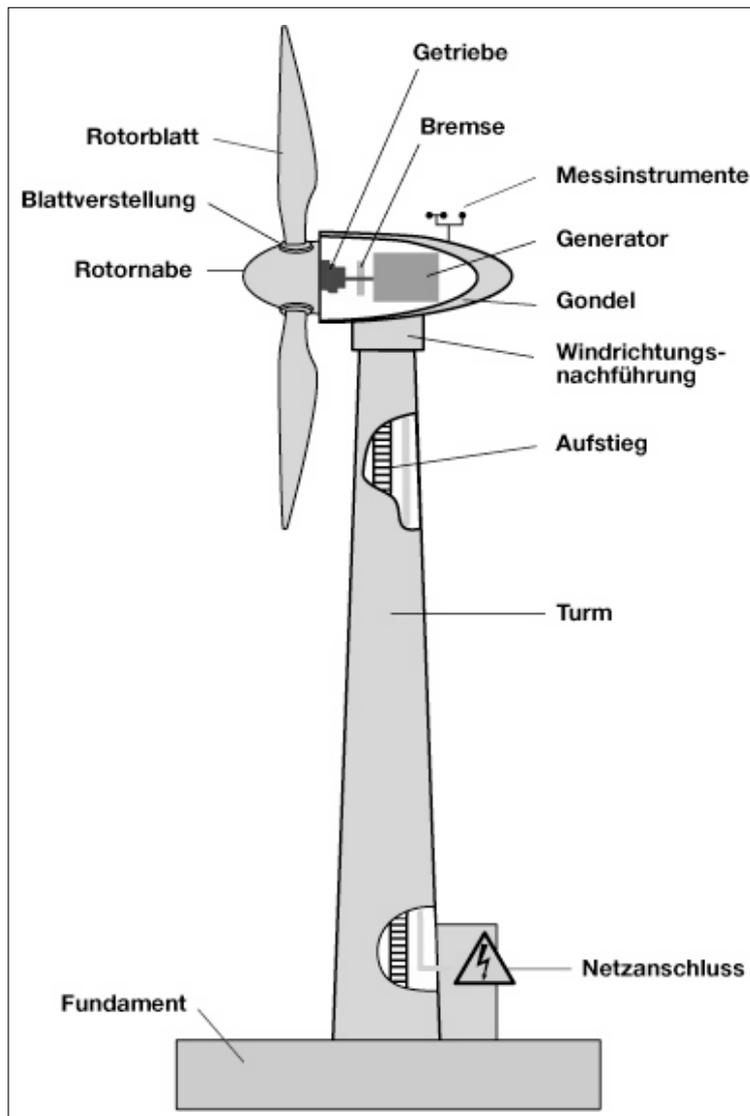
Der Stadtrat hat sich in den Legislatorschwerpunkten 2006 bis 2010 zum Ziel gesetzt, im Energiebereich (Legislatorschwerpunkt 4) die Weichen für eine langfristige Entwicklung hin zu einer 2000-Watt-Gesellschaft zu stellen. Als konkrete Massnahmen sind auf städtischer Ebene Projekte zur «Vorbereitung einer umwelt- und klimaverträglichen und nicht nuklearen Energieversorgung» sowie zur «Umsetzung der Energievision 2020 in Richtung 2000-Watt-Gesellschaft» initiiert worden. Das Projekt «Stromzukunft Stadt Zürich» soll aufzeigen, wie das ewz die Stromversorgung der Stadt Zürich langfristig nachhaltig und zuverlässig sicherstellen will. Windenergieanlagen sind eines der identifizierten Mittel zur zukünftigen nachhaltigen Erzeugung von elektrischer Energie.

## 2. Windenergieanlagen, Beschreibung, Stand der Technik, Kosten

Eine Windenergieanlage besteht im Wesentlichen aus einem Rotor mit Nabe und Rotorblättern und einer Maschinengondel, die den Generator und häufig ein Getriebe beherbergt. Es gibt auch Anlagen ohne Getriebe. Die Gondel ist drehbar auf einem Turm gelagert, dem ein Fundament die notwendige Standsicherheit gibt. Die Anlagen der Überwachungs-, Regel- und Steuerungssysteme sowie der Anschluss an das Stromnetz sind teils in der Gondel, teils im Turmfuss oder auch in einem Anbau untergebracht.

Die Rotorblätter sind der wesentliche und prägende Bestandteil einer Windenergieanlage. Mit ihnen wird die Windenergie aus der Luft entnommen und dem Generator zugeführt. Die Rotordurchmesser bei den heute üblichen Anlagengrößen liegen etwa zwischen 40 und 90 Metern, die Nabenhöhe bei rund 100 Metern.

Schema einer Windenergieanlage



Windenergieanlagen sind heute technisch ausgereift und bereits langjährig erprobt. Bei etablierten Anbietern sind keine grösseren ungeplanten Ausfälle, die die Verfügbarkeit der Anlagen vermindern,

zu erwarten. Die Primärenergie von Windenergieanlagen ist kostenlos und ihre Nutzung erzeugt kein Kohlendioxid oder andere Treibhausgase. Die Lebensdauer einer Windkraftanlage beträgt rund 25 Jahre. Die Tatsache, dass diese Anlagen die Anforderungen von *naturemade star* erfüllen müssen, hat zur Folge, dass sehr strenge Anforderungen bezüglich allfälliger Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt, namentlich auf Landschaft, Flora und Fauna, zu erfüllen sind.

Heute gebräuchliche Turbinen mit 100 m Nabenhöhe und 80 m Rotordurchmesser produzieren zwischen 3 und 5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr, je nach Windaufkommen am Standort. Zum Vergleich: Diese Menge entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Strombezug von 1100 bis 1800 Haushaltungen.

Bei den Kosten von Windturbinen sind zwei Tendenzen festzustellen. Einerseits geht die Entwicklung zu immer grösseren Turbinen, was die Kosten pro installierte Leistung senkt, andererseits unterliegen die Anlagen einer zurzeit starken Teuerung, verursacht durch die Preissteigerungen von Rohstoffen sowie durch die hohe Nachfrage nach Windturbinen weltweit. Dies führt auch zu Lieferfristen bis zu 24 Monaten. Bei einem Windpark ist mit Kosten von 2 bis 3 Mio. Franken pro Megawatt installierte Leistung zu rechnen. Dabei spielen nicht nur die Turbinenpreise eine Rolle, sondern auch der Aufwand für die Wege zur Standorterschliessung und für die Anlagen des Energieabtransportes. Unter Einrechnung der Betriebskosten von etwa 4 Rp./kWh ergeben sich mittlere Energiegestehungskosten zwischen 10 Rp./kWh und 25 Rp./kWh.

Die Nachfrage nach Windenergie ist gross und für Investitionen sind reichlich Mittel vorhanden. Mit der im Stromversorgungsgesetz vorgesehenen Förderung werden in der Schweiz voraussichtlich jährlich 100 Mio. Franken für Einspeisevergütungen zur Verfügung stehen. Damit kann die Produktion von gegen 200 Windturbinen kostendeckend aufgekauft werden. Das ewz steht darum in harter Konkurrenz zu anderen Investoren. Die Projektrisiken liegen weniger in der Technologie, als vielmehr in der Schwierigkeit, geeignete Standorte zu finden, diese für ein Projekt zu reservieren und die Bewilligungsverfahren in nützlicher Frist abzuschliessen.

### **3. Strategie für das ewz im Bereich der Windenergie**

Das ewz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2018 jährlich 100 bis 200 GWh Elektrizität aus Windenergieanlagen zu beziehen. Dies entspricht 3 bis 6 Prozent der heutigen Stromabgabe in seinen Versorgungsgebieten.

Zur Realisierung dieses Ziels sollen ab 2008 jährlich im Durchschnitt Windenergieanlagen mit einer Leistung von 5 bis 10 Megawatt in der Schweiz und im Ausland gebaut oder erworben werden. Damit diese Leistung erreicht werden kann, sind 3 bis 5 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von rund 100 m notwendig. Das ewz schätzt die jährlichen Investitionen auf 10 bis 30 Mio. Franken.

Die Ziele der Strategie können nur erreicht werden, wenn zu ihrer Umsetzung auch die erforderlichen Ressourcen rechtzeitig bewilligt und aufgebaut werden. Es braucht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Akquisition, zur Projektleitung und zur Betreuung der laufenden Anlagen. Eine erste Schätzung rechnet mit 10 neuen Stellen bis 2010.

Um sich Windenergie zu sichern, kann das ewz selbst in Windenergieanlagen investieren oder es könnte mit Produzenten langfristige Lieferverträge abschliessen. Die Stadt Zürich hat sich seit Gründung des ewz dafür entschieden, Kraftwerke selbst zu bauen oder sich an Partnerwerken zu beteiligen und sich so gegen die Risiken der Preisschwankungen am Markt abzusichern. Auch im Falle der Beschaffung von Energie aus Windenergieanlagen sprechen Gründe der Versorgungssicherheit und der Risikoabsicherung eher für eigene Windenergieanlagen oder für Beteiligungen. Die begrenzte Anzahl Standorte in der Schweiz und die Konkurrenz der Investoren verlangt in dieser Hinsicht jedoch Flexibilität. Das ewz muss bereit sein, mit anderen Partnern ein Projekt zu teilen oder auch auf vertraglicher Basis nur die Energie aus Windenergieanlagen zu beziehen.

#### **4. Umsetzung der Strategie**

##### **4.1 Mittelbedarf**

Der Aufbau der im Kapitel 3 definierten Produktionskapazitäten für Windenergie verlangt Gesamtinvestitionen von rund 100 bis 300 Mio. Franken über eine Periode von zehn Jahren. Die Investitionen verteilen sich auf einzelne Windparkprojekte mit typischen Investitionen von mehreren 10 Mio. Franken. Bereits für eine einzelne Windturbine ist mit 5 Mio. Franken zu rechnen. Die entsprechende Ausgabe würde in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Grosse Windparkprojekte wären dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Die Praxis zeigt, dass für jeden Windpark eine eigene Projekt- und Betriebsgesellschaft geführt wird, damit vielfältige Beteiligungsmodelle möglich sind, wie z. B. die Beteiligung von Standortgemeinden oder von regionalen Elektrizitätsunternehmen. Auch der Kauf und Verkauf ganzer Windparks kann einfacher abgewickelt werden, wenn sie Eigentum einer Aktiengesellschaft oder GmbH sind. Eine rechtlich selbständige Windparkgesellschaft kann sich unter Umständen zu 70 Prozent durch Aufnahme von Fremdkapital finanzieren. Dies wird jedoch nicht in jedem Fall die kostengünstigste Lösung sein. Es wird deshalb ein Kredit beantragt, der nicht nur das zum Erreichen des anvisierten Investitionsvolumens von 100 bis 300 Mio. Franken im besten Fall erforderliche minimale Eigenkapital im Umfang von 30 bis 90 Mio. Franken umfasst. Die Refinanzierungskosten der Stadt Zürich sind relativ günstig. Die Bewilligung des vollen Kreditumfanges ermöglicht dem ewz verschiedene Finanzierungsvarianten. Flexible Finanzierungsmodelle können die Abwicklung von Transaktionen und Firmengründungen wesentlich beschleunigen und entscheidend zum Erfolg eines Projekts beitragen.

##### **4.2 Wirtschaftlichkeit**

In Kapitel 2 wurde gezeigt, dass die Gestehungskosten der Windenergie zwischen 10 und 25 Rp./kWh liegen und von den Windverhältnissen und der Erschliessung des Standortes abhängen.

Gemessen am Strompreis auf dem freien Markt, wo Strom unabhängig von seiner Herkunft und Erzeugungsweise zu einheitlichen Konditionen gehandelt wird, dürften nur Windparks an bester Lage wirtschaftlich sein. Viele Länder fördern deshalb die Windkraft über kostendeckende Einspeisevergütungen, dies aus der Überlegung heraus, dass für erneuerbare Energien durchaus ein ökologischer Mehrwert gerechtfertigt sei. Die Einspeisevergütung für Windkraft beträgt in der Schweiz derzeit 20 Rp./kWh während der ersten fünf Jahre, anschliessend 17 bis 20 Rp./kWh bis zum Ende der Förderung

nach 20 Jahren. Deutschland kennt seit einigen Jahren ein ähnliches Fördermodell, allerdings mit tieferen Ansätzen im Bereich von 13,5 Rp./kWh.

Das ewz hat das Ziel, die Windenergie selbst zu beziehen und zur Versorgung der eigenen Kunden einzusetzen. Windenergieanlagen ausserhalb des eigenen Netzgebiets des ewz hätten die Möglichkeit, am lokalen Fördermodell teilzunehmen, d. h., sie könnten die produzierte Energie zu kostendeckenden Förderpreisen dem Elektrizitätswerk am Produktionsstandort verkaufen. Daher wird auch das ewz bereit sein müssen, den Strom von solchen Windenergieanlagen zu einem Preis abzukaufen, der sich an den lokalen Förderkonditionen orientiert. Es wird somit im Vergleich zum Strompreis auf dem freien Markt für Strom ohne Herkunfts- oder Produktionsnachweis einen Mehrpreis bezahlen, der den ökologischen Mehrwert von Windenergie repräsentiert. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Projekte beruht daher auf den höheren Förderpreisen und nicht auf dem Preis am freien Strommarkt.

#### **5. Bedarf für einen Rahmenkredit**

Angesichts der grossen Konkurrenz und der schwierigen Rahmenbedingungen zur Realisierung von Windenergieanlagen sind kurze Entscheidungswege zwingend notwendig. Müsste – wie im vorstehenden Kapitel 4.1 dargelegt – zur Bewilligung jeder einzelnen Windturbine ein Gemeinderatsbeschluss erwirkt werden, so wäre das angestrebte Bauprogramm schlicht nicht umsetzbar. Aus diesem Grund beantragte der Stadtrat beim Gemeinderat bereits für eine erste Phase (Versuchsphase) einen Rahmenkredit und liess sich die Kompetenz zur Zuweisung der erforderlichen Mittel auf die einzelnen Projekte delegieren. Auch zur Fortführung des Bauprogramms für Windenergieanlagen ist ein gleichartiges Vorgehen unerlässlich.

#### **6. Verwendung des vom Gemeinderat bewilligten ersten Rahmenkredits von 20 Mio. Franken**

Mit Beschluss (GRB Nr. 2007/117) vom 12. September 2007 hat der Gemeinderat einem ersten Rahmenkredit von 20 Mio. Franken zur Realisierung von Windenergieanlagen zugestimmt.

Dieser Betrag ist in die Budgets 2008 und 2009 des ewz eingestellt. Dem Stadtrat wurde die Kompetenz erteilt, einzelne Objektkredite aus dem Rahmenkredit für den Bau oder den Kauf von Windenergieanlagen, für Beteiligungen an Windenergieanlagen und für Baukostenzuschüsse zu bewilligen.

Bis Ende Juli 2008 wurden zulasten dieses Rahmenkredits folgende Ausgaben bewilligt:

	Fr.
Bewilligte Projekte bis Juli 2008	7 689 268
Noch zur Verfügung	12 310 732

Bis Ende 2009 könnten folgende Vorhaben dazukommen:

	Fr.
Gesellschaftsgründung CH 1, Kapitalisierung	1 700 000
Baukostenzuschuss CH 3	1 500 000
Projekterwerb CH 4	2 500 000
Diverse Vorstudien CH	500 000
Kauf D 2 oder F 1	8 000 000
Mögliche Projekte bis Ende 2009	14 200 000

Der vom Gemeinderat bewilligte Rahmenkredit von 20 Mio. Franken wird voraussichtlich vor Ende 2009 ausgeschöpft sein. Ein zweiter Rahmenkredit wird erforderlich.

## **7. Bedarf für einen zweiten Rahmenkredit (100 Mio. Franken)**

### **7.1 Erforderliche Mittel**

Um den Ausbaupfad gemäss der Strategie des ewz ohne Unterbruch verfolgen zu können, braucht es vor der Ausschöpfung des bewilligten Rahmenkredits von 20 Mio. Franken weitere Mittel. Bereits in der Weisung zum Rahmenkredit 1 wurde darauf hingewiesen. Die Grösse des hier beantragten zweiten Rahmenkredits bemisst sich grundsätzlich an den jährlich erforderlichen Mitteln und der zeitlichen Reichweite. Mit einem mittleren Bedarf von 20 Mio. Franken über eine Dauer von 5 Jahren sind 100 Mio. Franken erforderlich. Damit könnten die Aktivitäten bis etwa 2014 finanziert werden. Bis 2018 wäre dann allenfalls nochmals ein Kredit in ähnlicher Grössenordnung erforderlich (Rahmenkredit 3).

In die 5-Jahres-Periode des Rahmenkredits 2 dürften die folgenden Projekte fallen:

	Mio. Fr.
Realisierung CH 1 (Col de Mollendruz)	40
Realisierung CH 2 oder CH 3	25 bis 50
1 bis 2 weitere Parks im Ausland	25 bis 50
<b>Total</b>	<b>90 bis 140</b>

Auch unter dieser Optik scheint ein Kredit von 100 Mio. Franken angemessen, da davon auszugehen ist, dass Fremdfinanzierungen möglich und sinnvoll sind, so dass nicht die vollen Beträge beim ewz anfallen. Die Hebelwirkung des Fremdkapitals soll wenn möglich ausgenutzt werden, um mit dem Rahmenkredit mehr zu erreichen.

Ein Kredit von 100 Mio. Franken ist durch eine Volksabstimmung zu bewilligen. Die Mittel sind im ewz-Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 eingestellt.

### **7.2 Verwendungszweck**

Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite bzw. Beteiligungen zu entscheiden. Die Ausgabenbewilligungen dienen folgenden Zwecken:

- Bau und Kauf von Windenergieanlagen mit allen Nebenanlagen in der Schweiz und im Ausland.
- Beteiligung an Windenergieanlagen in der Schweiz und im Ausland
- Gesellschafterdarlehen an Windkraftgesellschaften in der Schweiz und im Ausland, an denen ewz beteiligt ist.

Das ewz bzw. der Stadtrat werden die für die Realisierung der Vorhaben notwendigen Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Kaufverträge und Darlehensverträge abschliessen.

## **8. Anteiliger Bezug der Energieproduktion der Windenergieanlagen durch das ewz**

### **8.1 Bezug aus Anlagen mit Beteiligung des ewz**

Dank der Rahmenkredite wird sich das ewz im Laufe der Zeit an verschiedenen Windkraftgesellschaften in unterschiedlicher Masse beteiligen können. Mit den Investitionen in Beteiligungen wird das

Ziel verfolgt, den produzierten Windstrom zur nachhaltigen Versorgung der Kundinnen und Kunden einzusetzen. In einem ersten Schritt wird das ewz der Windkraftgesellschaft die Produktion abkaufen, um dann in einem zweiten Schritt den Windstrom nach Zürich zu bringen. In speziellen Fällen, z. B. bei hohen Zusatzkosten für den Stromtransport oder wenn die bilanztechnische Abwicklung des Bezugs sehr kompliziert wird, kann es für das ewz sinnvoll sein, nur die Zertifikate für den ökologischen Mehrwert zu beziehen und auf die physische Lieferung der Energie zu verzichten. Der Preis für das Zertifikat entspricht dabei dem Preis für den ökologischen Mehrwert von Windstrom gegenüber un zertifiziertem Strom mit unbekannter Herkunft.

Mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Energie und Zertifikaten werden die Produktionsgesellschaften die aufgenommenen Eigen- und Fremdmittel verzinsen, die Anlagen amortisieren und die laufenden Betriebs- und Unkosten für Personal, Unterhalt, Pacht, Verwaltungskosten, Steuern usw. bezahlen können.

Beabsichtigt das ewz, einer Windkraftgesellschaft die Produktion abzukaufen, so übersteigen die dafür während der Betriebsdauer der Anlagen erforderlichen Ausgaben schon bei einem kleinen Windpark die Kompetenz des Gemeinderates, und es wäre eine Volksabstimmung erforderlich. Da der Stadtrat innerhalb des Rahmenkredits bereits über die Beteiligungen an den Windkraftgesellschaften entscheiden kann, scheint es angezeigt, ihm auch den Entscheid über den Energiebezug und den Kauf der Zertifikate dieser Anlagen zu übertragen. Er soll deshalb die dafür erforderlichen Ausgaben ungeachtet ihrer Höhe bewilligen können. Das ewz wird die für den Energie- bzw. Zertifikatebezug erforderlichen Verträge abschliessen.

#### **8.2 Bezug aus Anlagen ohne Beteiligung des ewz**

Bereits im Kapitel 3 zur Windenergie-Strategie wurde darauf hingewiesen, dass zur Zielerreichung auch der Bezug von Windenergie aus Anlagen Dritter, d. h., aus Anlagen ohne Beteiligung des ewz erforderlich sein kann. Dies ist der Fall, wenn aufgrund der Kundennachfrage der Bedarf an Windstrom oder Windzertifikaten vorübergehend oder dauernd nicht aus den eigenen Anlagen oder Beteiligungen gemäss Punkt 8.1 gedeckt werden kann. Dabei sind genügend Reserven für den Ausgleich von Schwankungen in der Produktion dazuzuschlagen. Auch zum Abschluss dieser Geschäfte soll der Stadtrat die Ausgaben ungeachtet ihrer Höhe bewilligen können, und das ewz wird die notwendigen Verträge abschliessen.

#### **9. Motionen im Gemeinderat**

Am 11. Januar 2006 überwies der Gemeinderat die Motion Corine Mauch/Ernst Danner vom 8. Juni 2005 (GR Nr. 2005/223) betreffend Bezugsrechte aus Windkraft- und Geothermieanlagen als Dringliche Motion an den Stadtrat. Die Motion beauftragt den Stadtrat, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, welche die vertragliche Sicherung langfristiger Bezugsrechte von Elektrizität aus Windkraftwerken in Europa durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zum Gegenstand hat. Die Bezugsrechte sollen kontinuierlich ausgebaut werden und einen substanziellen Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung im Absatzgebiet des ewz leisten. Durch Gemeinderatsbeschluss (GRB Nr. 2007/678) vom 16. Januar 2008 wurde die Frist zur Erfüllung der Motion bis zum 11. Januar 2009 verlängert.

Am 24. Januar 2007 reichten Bernhard Piller und Dr. André Odermatt eine Motion (GR Nr. 2007/28) betreffend den Bau von Windparks ein. Die Motion ist noch nicht an den Stadtrat überwiesen. Die Motion beauftragt den Stadtrat, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, welche den Bau von Windparks in der Schweiz mit einer installierten Mindestleistung von 15 MW beinhaltet. Der Standort der Anlagen hat sich nach den im Konzept Windenergie Schweiz definierten Standorten zu richten.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, beide Vorstösse abzuschreiben. Wie in der vorliegenden Weisung aufgezeigt wird, sind die Forderungen der Motionäre weitgehend in die Zielsetzung und Planung des ewz aufgenommen worden.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**A. Zuhanden der Gemeinde:**

- 1. Für den Bau oder Kauf von Windenergieanlagen, für die Beteiligung an Projekt- und Windkraftgesellschaften oder für Gesellschafterdarlehen an Windkraftgesellschaften wird ein Rahmenkredit von 100 Mio. Franken bewilligt.**
- 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite bzw. Beteiligungen entscheidet der Stadtrat.**
- 3. Das Elektrizitätswerk ist ermächtigt, die von Windenergieanlagen gemäss Ziff. 1 produzierte Energie und den damit verbundenen, als Zertifikat handelbaren ökologischen Mehrwert zu erwerben und zur Versorgung seiner Kundinnen und Kunden einzusetzen bzw. im Handel zu verwerthen. Der Stadtrat bewilligt die dafür erforderlichen Ausgaben ungeachtet ihrer Höhe.**
- 4. Das Elektrizitätswerk ist ermächtigt, die in Windenergieanlagen Dritter produzierte Energie und die damit verbundenen Zertifikate zu erwerben, soweit die Anlagen gemäss Ziff. 1, unter Berücksichtigung einer ausreichenden Reserve, zur Versorgung der Kundinnen und Kunden nicht ausreichen. Der Stadtrat bewilligt die dafür erforderlichen Ausgaben ungeachtet ihrer Höhe.**

**B. In eigener Kompetenz:**

**Die vom Gemeinderat am 11. Januar 2006 an den Stadtrat überwiesene Motion von Corine Mauch und Ernst Danner betreffend Bezugsrechte aus Windkraft- und Geothermieanlagen (GR Nr. 2005/223) sowie die Motion von Bernhard Piller und Dr. André Odermatt vom 24. Januar 2007 (GR Nr. 2007/28) werden abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**